



Satzung

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein tritt unter dem Namen „Sozialbetreute Hilfen e.V.“, kurz „SBH“ genannt, nach außen hin auf. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Stralsund unter der Nummer 1158 eingetragen. In den nachfolgenden Regelungen kurz „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Grimmen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 51 ff. AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Hauptzweck des Vereins ist die Unterstützung und Begleitung individuell benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, sowie deren Förderung in der Alltagsbewältigung, der Schule, im Beruf und in der Freizeit.

Insbesondere verwirklicht sich der Satzungszweck durch:

- a. den Betrieb einer Begegnungsstätte für seelisch/psychisch kranke Menschen
- b. den Betrieb einer Begegnungsstätte für chronisch alkohol- und suchtkranke Menschen
- c. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
- d. Übernahme von Betreuungsaufgaben i.R. d. Eingliederungshilfe, Alten- u. Krankenpflege und damit zusätzlich verbundenen niederschweligen Angeboten zur Unterstützung
- e. Übernahme von gerichtlichen Betreuungsverfahren, Verfahrenspflegschaften, Nachlasspflegschaften u.ä., sowie Beratung und Fortbildung für Betroffene, Angehörige und ehrenamtliche Betreuer, sowie der Straffälligenarbeit
- f. das der Verein die verfolgten Zwecke ggf. auch durch eine andere Rechtsform betreiben kann

§ 3 Vereinsfinanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein von örtlichen Trägern, Institutionen, Verbänden, z.B. durch Zuwendungen bzw. Vergütungen zu erbringender und erbrachter Leistungen, von Privatpersonen aufgrund zu Vergütender Leistungen im Rahmen gesetzlicher Regelungen, durch Zuschüsse und Spenden.
- (2) Die Verwendung der Mittel muss satzungsgemäß erfolgen.
- (3) Eine finanzielle Begünstigung von Personen die dem Vereinszweck fremd sind ist ebenso ausgeschlossen wie eine Begünstigung in unverhältnismäßiger Höhe.
- (4) Finanzielle Zuwendungen an Personen sind im Rahmen von Arbeitsverträgen zur Erfüllung der mit dem Vereinszweck verbundenen Aufgaben zulässig. Die Zuwendungen sind im Rahmen eines Haustarifes geregelt, dieser wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Arbeitsverträge. Änderungen des Haustarifes bedürfen einer Kuratoriumsentscheidung und können sich nicht nachteilig auf bestehende Arbeitsverträge auswirken.



- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch nach eigenem Ermessen eine jährliche Aufwandsentschädigung i.S.v. § 31a BGB i.V.m. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (6) Über die Vereinskonten verfügt grundsätzlich der Vorstand durch seine zwei Sprecher. Der Vorstand kann bei Bedarf Untervollmachten im Rahmen von Arbeitsverträgen regeln, sofern dies einer effizienten Vereinsarbeit dienlich ist. Entsprechende Regelungen folgen § 30 BGB und sind jeweils gesondert festzuhalten.
- (7) Die Haftung des Vorstandes, besonderer Vertreter und anderer Organe folgt aus § 31a BGB. Der Verein schließt darüber hinaus eine Haftpflichtversicherung zur Haftungsbegrenzung ab.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Daneben kann auch eine Fördermitgliedschaft bestehen. Die Mitgliedschaft schließt eine arbeitsvertraglich geregelte Tätigkeit für den Verein nicht aus.
- (2) Mitglied kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Kuratoriums anzuerkennen und einzuhalten.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur durch Antrag entstehen, dieser ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung kann dem Antragsteller mündlich mitgeteilt werden und muss nicht begründet werden. Ablehnungen sind schriftlich mitzuteilen. In Ablehnungsfällen kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen, dieser ist an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so wird der Einspruch dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt. Zur Kuratoriumsentscheidung genügt die einfache Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Das Kuratorium kann jedoch durch Beschluss eine Beitragsordnung erlassen und die Erhebung von Beiträgen regeln. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bei Beschluss der Ordnung abwesende und Neumitglieder ausdrücklich auf die Beitragsordnung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen bzw. durch Auflösung des Vereins. Der Austritt ist schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise der Satzung des Vereins, betriebliche Ordnungen, dem Satzungszweck oder den Vereinszielen zuwiderhandelt. Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und das Kuratorium ist zu unterrichten. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, dieser folgt den selben Regelungen wie unter § 4 (3) dieser Satzung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Austritt ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht im Kuratorium.



- (2) Alle Mitglieder haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Interessen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (4) Im Rahmen der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. Das Kuratorium
 - b. Der Vorstand
 - c. Erweiterter Vorstand
 - d. Der/Die Kassenprüfer*in
- (2) Das Kuratorium besteht aus allen Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus zwei Sprechern des Vorstandes zusammen. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie eine/r/m Beigeordneten.
- (4) Der/Die Kassenprüfer*in kann nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium stellt die Mitgliederversammlung des Vereins dar, es ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Zusammenkunft einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand, in schriftlicher Form, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung wird auch die Tagesordnung bekanntgegeben.
- (3) Vorschläge und Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis zum Beginn der Zusammenkunft an den Vorstand möglich. Im Zweifel entscheidet das Kuratorium, mit einfacher Mehrheit, über die Aufnahme in die Tagesordnung.
- (4) Das Kuratorium kann jederzeit außerordentlich einberufen werden. Eine außerordentliche Einberufung erfolgt u.a., wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn die Einberufung von min. einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesen Fällen sollen die Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (5) Die Zusammenkunft des Kuratoriums kann auch in geeigneter, digitaler Form stattfinden, jedoch soll von dieser Form der Zusammenkunft nur bei dringender Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden.
- (6) Das Kuratorium ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der/des Kassenprüfers*in
 - c. Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten; Auflösung des Vereins
 - d. Wahl und Abberufung der übrigen Vereinsorgane
- (7) Jedes ordentlich einberufene Kuratorium ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, außer mehr als 50 Prozent der Teilnehmer fehlen entschuldigt. In letztgenannten Fällen kann die ordentliche Zusammenkunft ausschließlich ohne Beschlussfassungen durchgeführt werden.



- (8) Für Beschlussfassungen, außer den in der Satzung besonders geregelten, genügt die einfache Mehrheit.
- (9) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (10) Sollten dringende Belange es erfordern, oder ein digitales Zusammentreffen es nötig machen, können Beschlüsse des Kuratoriums, in Ausnahmen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sodass keine persönlichen Zusammentreffen erforderlich sind. Dies soll jedoch nur Ausnahmen und einzelne Beschlüsse betreffen und die persönlichen Zusammenkünfte nicht gänzlich ersetzen.
- (11) Das Kuratorium bestimmt jeweils einen Leiter seiner Zusammenkünfte, diese Aufgabe kann auch dem Vorstand übertragen und von ihm Wahrgenommen werden.
- (12) Über jede Zusammenkunft ist ein Protokoll zu fertigen und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Zusammenkunft durch Wahl zu benennen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand wird durch das Kuratorium jeweils für eine Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, mindestens durch einen seiner zwei Sprecher. Der Vorstand kann zur Geschäftsführung einen besonderen Bevollmächtigten bestellen, sodass auch dieser den Verein in allen laufenden Geschäften, sowie für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten allein nach innen und außen vertritt. Näheres regelt der Vorstand durch Dienstanweisung.
- (3) Der Vorstand beruft regelmäßige Sitzungen ein und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind schriftlich mit zweidrittel Mehrheit zu fassen.
- (4) Der Vorstand bereitet Entscheidungen über die Verteilung von Geld- und Sachmitteln vor und lässt diese vom Kuratorium bestätigen. Abweichende Regelungen können in betrieblichen Ordnungen festgelegt werden, sofern ein Kuratoriumsbeschluss dies im Einzelfall ermöglicht.
- (5) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (6) Vorstandsämter schließen den Schluss von Arbeitsverträgen zwischen dem betreffenden Mitglied und dem Verein nicht aus.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Konto- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer durch das Kuratorium gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, die Wahl zum Kassenprüfer schließt eine arbeitsvertragliche Tätigkeit für den Verein nicht aus.
- (2) Stehen nicht ausreichend Mitglieder zur Verfügung und können keine geeigneten Mitglieder durch das Kuratorium bestimmt werden, so genügt die Wahl zumindest eines/er Kassenprüfer*in.
- (3) Der Kassenprüfer berichtet mindestens einmal jährlich dem Kuratorium über seine Prüfergebnisse.



§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Für Wahlen ist vom Kuratorium ein Wahlvorstand mit Handzeichen zu wählen, der kein Mitglied bzw. Wahlvorschlag für das wählende Gremium ist.
- (2) Vorstand und Kassenprüfer werden vom Kuratorium grundsätzlich in offener Abstimmung, einzeln für jedes Amt, durch Handzeichen für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten erfolgreich durchgeführten Wahl im Amt. Die Wahl zu den Vorstandssprechern, Beigeordneten und Kassenprüfern erfolgt durch direkte Wahl. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, oder Kassenprüfers während der Amtszeit ist eine entsprechende Neuwahl für das freie Amt durchzuführen.
- (3) Übrige Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung.
- (4) Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn eine solche von mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten Mitglieder des Kuratoriums gefordert wird.
- (5) Von den Wahl-, Abstimmungs- und Fristbestimmungen kann in begründeten Einzelfällen durch das beschlussfähige Kuratorium eine Abweichung beschlossen werden und somit eine Heilung des Formfehlers erreicht werden.
- (6) Im Übrigen gilt auch hier die Anwendbarkeit von § 7 (10) zu beachten.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und sind durch das Kuratorium mindestens mit einer Dreiviertel-Mehrheit zu beschließen.
- (2) Beabsichtigte Änderungen der Satzung sind jedem Mitglied mit der Einladung im Wortlaut bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen sind unverzüglich notariell beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister einzutragen.

§ 12 Geschäftsbereich

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele, legt der Verein seiner Tätigkeit entsprechende ‚Betriebs- und Tarifordnungen‘ zu Grunde, diese sollen sich u. a. am TV-L orientieren bzw. den AVB des Paritätischen Gesamtverbandes orientieren.
- (2) Die Struktur und Organisation ergibt sich aus dem festgelegten Organigramm und der damit verbundenen Stellenbeschreibungen.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch das Kuratorium beschlossen werden. Dazu ist mindestens eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene bewegliche Vermögen kommt nach Abzug aller zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten einer Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, zugute. Sofern das Kuratorium nichts Genaueres durch Beschluss festzulegt, dem genannten Landesverband selbst.
- (3) Ist der Verein handlungsunfähig, oder kann er seinen Verpflichtungen im Zuge der Auflösung nicht gerecht werden, so kann das Kuratorium, wenn nicht bereits Entscheidungen auf gesetzlicher Grundlage durch Dritte ausgeübt werden, zur Abwicklung einen Liquidator bestellen.



Sozialbetreute Hilfen e.V.
Grimmen

- (4) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand notariell beim zuständigen Amtsgericht, sowie dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung tritt nach Beschlussfassung des Kuratoriums vom 23.04.2021 in Kraft und entfaltet spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht ihre Wirkung nach außen.
- (2) Mit dem in § 14 Abs. (1) genannten Beschluss tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Grimmen, 23.04.2021

Vor-, Zuname
Sprecher/in d. Vorstandes

Vor-, Zuname
Sprecher/in des Vorstandes